

# **VERTRAG**

**Die Gemeinde Leuenberg,  
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Falkenberg- Höhe**

**und**

**die Gemeinde Steinbeck,  
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Falkenberg- Höhe**

**schließen folgenden Vertrag:**

## **§ 1**

### **Bildung einer neuen Gemeinde**

- (1) Die Gemeinden Leuenberg und Steinbeck bilden gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung die neue Gemeinde „Höhenland“.
- (2) Die neue Gemeinde „Höhenland“ wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolger der vertragsschließenden Gemeinden.
- (3) Kommt der nach Abs. 1 beabsichtigte Zusammenschluss infolge einzelner Bürgerentscheide nicht zustande, so soll der Vertrag dennoch für die Gemeinden wirksam werden, in denen die Bürger für die Bildung einer neuen Gemeinde votiert haben.

## **§ 2**

### **Benennung von Ortsteilen nach § 54 und von bewohnten Gemeindeteilen nach § 11 GO**

- (1) Die Gemeinden Leuenberg und Steinbeck werden Ortsteile nach § 54 GO der neuen Gemeinde.
- (2) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils über dem Gemeindennamen aufzuführen. Der Gemeindename enthält den Vorsatz „Gemeinde“.

## **§ 3**

### **Ortsbürgermeister**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Leuenberg wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Leuenberg, die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbeck wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbürgermeisterin des Ortsteils Steinbeck.
- (2) In die Hauptsatzung der neuen Gemeinde sind die Ortsteile nach § 54 GO aufzunehmen.

## **§ 4**

### **Wahrung der Eigenart**

Die neue Gemeinde „Höhenland“ verpflichtet sich, die Interessen aller vertragsschließenden Gemeinden zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

## **§ 5**

### **Sicherung der Bürgerrechte**

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der neuen Gemeinde „Höhenland“ maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den Gemeinden Leuenberg und Steinbeck als solches in der neuen Gemeinde „Höhenland“.

## **§ 6**

### **Ortsrecht/Haushaltsführung**

- (1) Das Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen ehemaligen Gemeinde so lange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt. Die Satzungen, für die die Fortgeltung bestimmt ist, sind dem Vertrag als Anlage All beigefügt. Sofern bei der zwingenden Neukalkulation von Benutzungsgebühren keine Änderungen eintreten, können die Gebühren bis zum In-Kraft-Treten der entsprechenden Benutzungsgebührensatzung der neuen Gemeinde auf der bisherigen Höhe belassen werden. Bis zum In- Kraft-Treten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gelten für die öffentliche Bekanntmachung in der neuen Gemeinde die jeweiligen Regelungen der Hauptsatzungen der vertragsschließenden Gemeinden.
- (2) Der Hebesatz der Realsteuern( Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer ) im jeweiligen Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden Leuenberg und Steinbeck soll ab dem Haushaltsjahr 2002 auf die Höhe der nachfolgenden Hebesätze verändert festgesetzt werden:

Hebesatz für die Erhebung der Grundsteuer A	250 v.H.
Hebesatz für die Erhebung der Grundsteuer B	300 v.H.
Hebesatz für die Erhebung der Gewerbesteuer	200 v.H.
- (3) Die Ziele der Flächennutzungspläne der vertragsschließenden Gemeinden sollen bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- (4) Die Haushaltssatzungen der vertragsschließenden Gemeinden gelten bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung der neuen Gemeinde, spätestens jedoch bis zum 31.12.2001.
- (5) Unter dem Vorbehalt des Haushaltsausgleiches sind die Erlöse aus Grundstücksverkäufen für Investitionsmaßnahmen in den jeweiligen Ortsteilen einzusetzen. Diese Festlegung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Genehmigung des Vertrages.
- (6) Unter dem Vorbehalt des Haushaltsausgleichs sind die Zuweisungen für Gebietsänderungen in den jeweiligen Ortsteilen einzusetzen.

## **§ 7**

### **Investitionen**

- (1) Die neue Gemeinde „Höhenland“ verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushalts folgende durch die zusammengeschlossenen Gemeind3en Leuenberg und Steinbeck begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen:
  - Straßenbeleuchtungsmaßnahmen in der Gemeinde Leuenberg
  - Straßenbeleuchtungsmaßnahmen in der Gemeinde Steinbeck
  - Gestaltung der Uferbegrenzung am Röthsee ( Gemeinde Steinbeck )
  - Gestaltung des Dorfplatzes und Schaffung von Parkplätzen in Steinbeck.

- (2) Die neue Gemeinde „Höhenland“ verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushalts folgende in der Anlage Nr. AI aufgeführten Investitionen in den Vertragschließenden Gemeinden Leuenberg und Steinbeck unter dem Vorbehalt der Gewährung von Fördermitteln zu realisieren.

## **§ 8 Gemeindevertretung**

- (1) Bis zur nächsten Wahl der neuen Gemeindevertretung besteht die vorläufige Gemeindevertretung aus allen Mitgliedern der Gemeindevertretungen der Vertragschließenden Gemeinden.
- (2) Die vorläufige Gemeindevertretung bleibt bis zur nächsten landesweiten Kommunalwahl bestehen.

## **§ 9 Bürgermeister**

Die vorläufige Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte in ihrer ersten Sitzung den ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Kommunalwahlperiode.

## **§ 10 Festlegung der Wahlkreise**

Bei der Neuwahl der Gemeindevertretung der neuen Gemeinde „Höhenland“ soll das Wahlgebiet gem. den §§ 20 und 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes aus einem Wahlkreis bestehen.

## **§ 11 Übernahme von Bediensteten**

Der Bedienstete der Gemeinde Leuenberg wird in den Dienst der neuen Gemeinde „Höhenland“ nach den jeweils für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Das Arbeitsverhältnis geht analog § 613a BGB auf die neue Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 12 Wohlverhalten**

- (1) Die Vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung verpflichten sich die Vertragschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages**

Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von fünf Jahren den Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

### **§ 14**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

### **§ 15**

#### **Wirksamwerden des Vertrages**

- (1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Bildung der neuen Gemeinde umgehend erfolgen soll.

Falkenberg, den 05.03.2002

#### **Gemeinde Leuenberg:**

Ehrenamtlicher Bürgermeister  
der Gemeinde Leuenberg  
(Martin)

Siegel

Amtsdirktor  
des Amtes Falkenberg- Höhe  
(Alberti )

#### **Gemeinde Steinbeck:**

Ehrenamtliche Bürgermeisterin  
der Gemeinde Steinbeck  
(Krieg)

Siegel

Amtsdirktor  
des Amtes Falkenberg- Höhe  
(Alberti)

**Anlage AI** entsprechend § 7 Abs. 2 des Vertrages

1. *Ausbau und Modernisierung der Kindertagesstätte in Leuenberg*
2. *Straßenbegleitende Maßnahme an der B 158 in Leuenberg*
3. *Fassadengestaltung am Objekt „alte Schule“, Teichstr. 5 in Leuenberg*
4. *Reparatur der kommunalen Straßen in Leuenberg*
5. *Gehwegbau 2. BA an der B 158 in Steinbeck*